

Fünfte Änderung der Gebührensatzung der Tierärztekammer Berlin

Vom 18. April 2024

Die Delegiertenversammlung der Tierärztekammer Berlin hat am 18. April 2024 auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) folgende Änderung der Gebührensatzung vom 28.09.2004 (ABl. 2005 S. 1237), die zuletzt am 3. November 2020 (ABl. 2021 S. 529) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

In der Gebührensatzung der Tierärztekammer Berlin vom 28.09.2004 (ABl. 2005 S. 1237), die zuletzt am 03. November 2020 (ABl. 2021 S. 529) geändert worden ist, wird die Anlage „Gebührenverzeichnis“ wie folgt geändert:

„1. Allgemeine Gebühren

1.1	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	30,00 €
1.2	Bescheinigung der Niederlassung, der Aufgabe der Niederlassung, der Mitgliedschaft zur Tierärztekammer Berlin in deutscher und englischer Sprache, jeweils	20,00 €
1.3	Beglaubigung	20,00 €
1.4	Ausstellung der Zweitfertigung einer Urkunde	70,00 €
1.5	Ausstellung eines Tierarzttausweises	35,00 €
1.6	Ausnahmegenehmigung (-bewilligung, -zustimmung) nach der Berufsordnung, Weiterbildungsordnung und Ähnlichem	15-250 €
1.7	Mahngebühren	
	a) Erste Mahnung	5,00 €

b) jede weitere Mahnung 10,00 €

2. Weiterbildung

2.1	Verfahren zur Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung	100,00€
2.2	Prüfungs-/Organisationsverfahren zur Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung	300,00€
2.3	Prüferin/Prüfer pro Prüfling pro Prüfung zusätzlich (zwei notwendig)	200,00€
	Gesamtkosten für Prüfung	600,00€
2.4	Zuerkennung ohne Fachgespräch, auch Diplomate zu FTA	200,00€
2.5	Verfahren zur Ermächtigung zur Weiterbildung	
	a) Prüfung des Antrages	50,00 €
	b) Ermächtigung	50,00 €
	Gesamtkosten für Prüfung	100,00€
2.6	Bewilligung einer externen Weiterbildung durch Betreuung von befugten Fachtierärztinnen und Fachtierärzten	50,00 €
2.7	Anerkennung öffentliches Veterinärwesen	200 €
2.8	Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen zusätzlich zu 2.3	400,00 €

Tierärztliche Klinik

3.1	Erstüberprüfung der Anforderungen laut Klinikordnung der Tierärztekammer Berlin	400,00 €
3.2	Wiederholungsüberprüfung	300,00 €

4. Berufsausbildung, Umschulung und Einstiegsqualifizierung (EQJ)

Tierärzthelfer/innen und Tiermedizinische Fachangestellte (von der Ausbilderin/vom Ausbilder zu entrichten)

4.1	Überprüfung der EQJ-Verträge und Eintragung in das Verzeichnis gemäß EQJ-Programm-Richtlinie – EQJR	100,00 €
4.2	Überprüfung der Ausbildungsverträge und Eintragung in das Verzeichnis nach §§ 34 ff. BBiG. Nach unmittelbar vorangegangenem EQJ-Praktikum in der gleichen Tierarztpraxis entfällt diese Gebühr.	50,00 €
4.3	Teilnahme an der Zwischenprüfung	50,00 €
4.4	Abschlussprüfung	
4.4.1	Zulassung zur Abschlussprüfung	25,00 €
4.4.2	Teilnahme an der Abschlussprüfung	80,00 €
4.4.3	Wiederholungsprüfung	80,00 €
4.4.4	Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen	35,00 €
4.4.5	Im Falle eines Wechsels der Auszubildenden in eine andere Berliner Tierarztpraxis sind von der ursprünglichen Ausbilderin/vom ursprünglichen Ausbilder die bevorstehenden Prüfungskosten anteilig wie folgt zu übernehmen:	
	Wechsel nach 1,5-jähriger Ausbildungszeit:	50 %
	Wechsel nach 2-jähriger Ausbildungszeit:	75 %
	Wechsel nach 2,5-jähriger Ausbildungszeit:	100 %

4.4.6 Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen für den Beruf Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r und Bescheidung nach §§ 6 und 7 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes 100,00 €

5. Abschluss eines berufsrechtlichen Verfahrens durch rechtskräftige Verurteilung

Für die Durchführung des berufsrechtlichen Untersuchungsverfahrens (§ 27 Berliner Heilberufekammergesetz in jeweils geltender Fassung) und für die Durchführung des Berufsgerichtsverfahrens (§ 29 Abs. 1 Berliner Heilberufekammergesetz) werden neben den Kosten für den Untersuchungsführer sowie die anwaltliche Vertreterin/den anwaltlichen Vertreter der Kammer vor Gericht eine Bearbeitungspauschale erhoben in Höhe von 650,00 €

Neben den Gebühren in den Fällen der Nummern 2.1. und 2.2, sowie 3.1. und 3.2. werden Kostenentschädigungen entsprechend der jeweiligen Erstattungsregelung für Dienstreisen (Praxisausfall / Tagegeld) für Prüferinnen und Prüfer und Sachverständige erhoben